

# Statuten des Vereins PROFINIC

Alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## § 1. NAME, SITZ

Profinic ist ein nicht gewinnorientierter, politisch und religiös neutraler Verein nach Art.60ff. ZGB mit Sitz in Oberburg BE.

## § 2. ZWECK und TÄTIGKEIT

Ziel und Zweck des Vereins Profinic ist es, die Lebensgrundlagen primär der ländlichen Bevölkerung in der Region Jinotega in Nicaragua und auch von anderen Regionen zu verbessern sowie Unabhängigkeit und Eigeninitiative zu fördern. Profinic unterstützt Projekte mittels gezielten Wissenstransfers und materiellen Zuwendungen nach folgendem Leitgedanken:

- a) **Zielgruppen sind Bevölkerungsschichten mit bescheidenen finanziellen Mitteln.** Einzelpersonen gehören nicht zur Zielgruppe.
- b) **Eigeninitiative der Zielgruppen.**
- c) **Nachhaltigkeit<sup>1</sup> in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht.**

Zur Bedürfnisabklärung im Hinblick auf künftige Projekte, Administration und Kommunikation setzt Profinic einen Koordinator zwischen den Zielgruppen und Profinic ein. Profinic stellt eine geeignete Infrastruktur in Nicaragua sicher.

Die operative Durchführung der genehmigten Projekte erfolgt über Einzelarbeitsverträge für die jeweilige Dauer eines Projektes. In der Regel sollen dazu Fachkräfte vor Ort engagiert werden. Die finanziellen Entschädigungen und Arbeitsbedingungen entsprechen dabei dem landesüblichen Standard.

Die Arbeit von Profinic in der Schweiz ist ehrenamtlich, Spesenentschädigungen liegen in Vorstandskompetenz.

Weiter pflegt Profinic einen regelmässigen kulturellen Austausch zwischen der Zielbevölkerung und den Vereinsmitgliedern, Geldgebern und weiteren Interessierten in der Schweiz.

---

<sup>1</sup> Nachhaltigkeit gemäss Bericht „Our Common Future“ Brundtland – Kommission 1977 bzw. EDARio, BUWAL 1995:

„Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie die Bedürfnisse aller Länder und Bevölkerungsschichten der heutigen Generation erfüllt, ohne dass dadurch die Fähigkeit künftiger Generationen beeinträchtigt wird, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und wenn die Vielfalt der Natur (Tiere & Pflanzen) gewährleistet ist.“

## **§ 3. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. MITGLIEDER**

Als Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sowie Familien aufgenommen werden, welche sich für den Vereinszweck einsetzen und diesen unterstützen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Er beträgt maximal SFr. 300.00.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und kann drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs gekündigt werden.

### **2. GÖNNER**

Als Gönner gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, welche die Aktivität des Vereins finanziell oder in sonstiger Form einmalig bzw. regelmässig unterstützen.

### **3. PROJEKTSPONSOREN**

Als Projektsporen gelten jene natürlichen oder juristischen Personen, welche zu einem massgeblichen Teil einzelne Projekte unterstützen.

Der Vorstand ist im Rahmen des Zweckartikels § 2 bei Verhandlungen mit Sponsoren bevollmächtigt.

## **§ 4. MITTEL**

Die finanziellen Mittel für die Vereinstätigkeit werden aus Mitglieder- und Gönner- und Sponsorenbeiträgen generiert.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **§ 5. ORGANISATION**

### **1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Der jährlichen Mitgliederversammlung stehen zu:

- a) Die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Budgetvoranschlages und des Jahresprogramms
- d) Die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, je für die Amtsdauer von drei Jahren
- e) Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung und Ergänzung der Statuten

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familien haben eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

## 2. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten, der die Vereinstätigkeiten koordiniert.
- b) dem Kassier
- c) dem Sekretär
- d) und maximal 4 Projektverantwortlichen, welche Hauptprojekte betreuen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens 2x jährlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, dabei muss die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand.

Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes und ein beliebiges zweites Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Für den gesamten Zahlungsverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

### 3. PROJEKTVERANTWORTLICHE

Projektverantwortliche haben die operative und finanzielle Verantwortung für die ihnen vom Vorstand anvertrauten Projekte.

Sie besorgen die Evaluation, Information und Dokumentation und berichten über den Verlauf und den Abschluss eines Projektes.

### 4. REVISIONSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus einer ausgewiesenen Fachperson oder zwei internen Revisoren.

Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## § 6. HAFTUNG

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## § 7. AUFLÖSUNG

Die Auflösung von Profinic kann nur durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein bei Auflösung noch vorhandenes Vereinsvermögen muss einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wird eine solche juristische Person vorzugsweise mit ähnlichem Zweck ausgewählt.

## § 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. August 2005 und die Anpassung von Art. 7 Abs. 2 an der Mitgliederversammlung vom 1. April 2006 genehmigt worden.

Sie treten ab sofort in Kraft.

Oberburg, 1. April 2006

Präsident: Bruno Hari

Sekretär: Priscus Baumann

Kassier: Fritz Zbinden

PROFINIC



Statuten 1.4.2006

4/4